

**Cemex Kies Rogätz GmbH
Herr Haase
Sandkrug
39326 Rogätz**

**Kiessandtagebau Parey
Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
Niederschrift zum Scopingtermin**

Vorhaben: Kiessandtagebau Parey

Antragsteller: Cemex Kies Rogätz GmbH
Sandkrug
39326 Rogätz

Verhandlungsort: Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
Köthener Straße 38
06118 Halle/Saale

Verhandlungsleitung: Frau Kirstenpfad
LAGB, Dezernatsleiterin 33 – Besondere Verfahrensarten

Schriftführer: Herr Kießling LAGB, Dezernat 33
Frau Hiller Rechtsreferendarin

Datum, Uhrzeit: 28.01.2020, 09:30 Uhr bis 11:15 Uhr

1. Einführung

Die Verhandlungsleiterin, Frau Kirstenpfad, führte in den Termin zunächst wie folgt ein:

Die Cemex Kies Rogätz GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, sei Inhaberin des Bergwerkseigentums Parey, Berechtsams-Nr. II-A-f-816/90/700 mit einer Flächengröße von ca. 60 ha und der Bewilligung „Parey-West“, Berechtsams-Nr. II-B-f-247/93 mit einer Flächengröße von ca. 125 ha für die Gewinnung des Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2043 befristet.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Jerichower Land und gehört zur Einheitsgemeinde Elbe-Parey. Die Vorhabenflächen liegen in der Gemarkung Parey, Flure 1, 2 und 3.

Die bergbauliche Vorhabensfläche einschließlich der dazugehörigen Betriebsanlagen liegt ca. 700 m nordwestlich der Ortslage Parey. Der Elbedeich verläuft nordwestlich und nördlich der Bergwerksfelder.

Gemäß § 97 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) müssen Anlage für den Bodenabbau, wie der hier gegenständliche Kiessandtagebau einen Mindestabstand von 150 m zur landseitigen Grenze des Deiches einhalten. Der Pareyer Verbindungskanal, als Verbindungskanal zwischen Elbe und Elbe-Havel-Kanal, verläuft nordöstlich des Kiesgewinnungsgebietes in einer Entfernung von 700 m bis 900 m. Zwischen der Ortslage Parey und dem Kieswerk erstrecken sich ein Gewässeraltarm der Elbe (Herrenseegraben) und die ehemalige Auskiesungsfläche „Kühnes Loch“, die als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist und an deren Ufer sich eine Wochenendhaussiedlung und ein Hotel befinden.

Auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans aus dem Jahr 1995 wurde für den Kiessandtagebau ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde die Kiesgewinnung auf einer Fläche von 136,7 ha genehmigt.

Mit Planänderungsbeschluss vom 05.07.2019 wurde die bergbauliche Vorhabenfläche um 6,2 ha erweitert. Die genehmigte Kiesgewinnungsfläche beträgt somit aktuell 142,9 ha.

Entsprechend der Einschätzung der Rohstoffqualität im ursprünglichen Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1995 wurde die Rohstofflagerstätte nicht vollständig in Anspruch genommen.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr zur vollständigen Ausnutzung der aufgeschlossenen Rohstofflagerstätte die Gewinnungsfläche um weitere **4,5 ha** zu erweitern und die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 21 Jahre bis zum **31.12.2043**. Im Zuge des Nassabbaus soll das bisher bergrechtlich planfestgestellte Abgrabungsgewässer erweitert werden. Im Zeitraum von 2022 bis 2043 sollen auf einer Fläche von ca. 50 ha Kiessande im Nassschnittverfahren abgebaut werden. Der industriell gewinnbarer Vorrat beläuft sich auf ca. 11 Mio. t. Die Fördermenge soll **530.000 t/a** Kiese und Kiessande betragen.

Der Tagebau ist verkehrstechnisch an das Land- und Wasserstraßennetz angeschlossen. Eine Abfrachtung auf dem Landweg erfolgt vom Bittkauer Weg aus auf die Landstraße L 54 in Richtung der Bundesstraßen B 1 und B 107. Das Liefergebiet erstreckt sich in einem Radius von 30 km bis 50 km um den Kiessandtagebau und umfasst ca. 20 % der Jahresabfrachtungsmenge.

Etwa 80 % der Kiesförderung werden per Frachtschiff auf dem Wasserweg abtransportiert und dienen der Belieferung des Großraums Berlin/Brandenburg. Hierfür befindet sich eine Schiffverlagerungsstelle am Pareyer Verbindungskanal, der in den Elbe-Havel-Kanal bzw. durch die Schleuse Parey in die Elbe mündet.

Die Kiessandgewinnung erfolgt mittels Schwimmgreifer-Bagger im Nassschnittverfahren. Mit Hilfe des Greiferkorbes werden die Kiessande gehoben und einer Entwässerungssiebmaschine zugeführt. Dort wird der gewonnene Rohstoff (Kiessand-Wasser-Gemisch) vorentwässert und vorklassiert. Über eine Schwimm- und Landbandanlage wird das vorklassierte Material der stationären Aufbereitungsanlage zugeführt. Die Aufbereitungsanlage verfügt über eine Aufgabeleistung von 300 t/h. Diese befindet sich am östlichen Feldesrand des Bergwerkseigentums. In der stationären Aufbereitungsanlage wird der Rohkies nassklassiert und nachfolgend auf Freihalden zwischengelagert. Das für die Kieswäsche benötigte Wasser wird dem Kiessee entnommen. Die Entnahmemenge ist wasserrechtlich genehmigt. Für die Entnahme von Wasser (1.400.000 m³/a) und Einleitung des Waschwassers in den Baggersee (ca. 1.260.000 m³/a) liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes Staßfurt vom 17.02.1995 vor. Anfallendes Wasser-Sand-Gemisch wird unter Einsatz von Spülleitungen an geeigneten Stellen wieder in ausgekieste Bereiche des Abgrabungsgewässers verspült.

Für die Abfrachtung auf dem Wasserweg wird der Kiessand mittels Unterflurabzugsbändern und Landbandanlage zur Verladestelle am Pareyer Verbindungskanal gefördert und verladen. Bei Abfrachtung über die Straße mittels LKW übernimmt ein Radlader die Beladung der Transportfahrzeuge. Bei einer Ladekapazität der Fahrzeuge von 20 t werden ca. 25 LKW am Tag ($\approx$ ca. 3 LKW/h) mit Sand und Kies abtransportiert.

Die Tagesanlagen, bestehend aus Bürocontainer, Werkstattgebäude, Stromversorgung (Trafo) sowie Fahrzeugwaage. Die Tagesanlagen sind bereits errichtet und befinden sich im Zufahrtsbereich zum Betriebsstandort am Bittkauer Weg.

Die Flächen unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des Bundesberggesetzes. Damit ist das LAGB die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Flächen im Planungsgebiet werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 sind die Bergbauberechtigungsfelder bei Parey als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (XXV) ausgewiesen. Der Regionale Entwicklungsplan (2006) befindet sich aktuell in Fortschreibung. Im 1. Entwurf (Stand 2016) wurde die Kiesgewinnungsfläche bei Parey unter dem Ziel 137 (XXXI) als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt.

Die Gewinnung soll ausschließlich im Nassschnitt erfolgen. Als Folgenutzung soll ein Natursee mit einer Wasserfläche von ca. 100 ha entstehen. Ein Badebetrieb ist nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 beantragte die Antragstellerin für die beabsichtigte weitere Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der beabsichtigten weiteren Verlängerung der bisher planfestgestellten Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043 beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung der Gewinnungsfläche und damit des entstehenden Abgrabungsgewässers um weitere 4,5 ha.

Nach § 52 Abs. 2a BBergG sei die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gälten die Absätze 2a und 2b des § 52 Bundesberggesetz (BBergG) auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG. Aufgrund des zeitlichen Umfangs der geplanten Verlängerung, insbesondere im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Laufzeit des Vorhabens, beantragte die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für die geplante Änderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das LAGB hat die beantragte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans verlangt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Realisierung des Vorhabens die Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Das LAGB ist nach § 142 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12.03.1991 (MBI. LSA S. 98), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.01.1996 (MBI. LSA S. 266), und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBI. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt die hierfür zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens führt das LAGB nunmehr eine Besprechung zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 Abs. 3 UVPG durch. Die Besprechung soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken.

Der Besprechungstermin dient insofern der Festlegung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben im Sinne § 57a Abs. 2 BBergG. Die Mindestanforderungen an die Angaben im des UVP-Berichts (ehemals UVS) richten sich nach § 16 Abs. 1 UVPG. Soweit es für das Vorhaben von Bedeutung ist, muss der UVP-Bericht auch die in Anhang 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten (§ 16 Abs. 3 UVPG). Sie sind durch den Träger des Vorhabens mit Antragstellung (*obligatorischer Rahmenbetriebsplan*) beizubringen (*als Papierexemplar und digital im pdf-Format*).

Die materiell rechtlichen Genehmigungsbedingungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes sind für den Umfang der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der UVP ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Die bergrechtliche Planfeststellung schließt andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Die materiellen Voraussetzungen aus diesen Gesetzen sind daher zu berücksichtigen (§ 57a Abs. 4 BBergG).

Bei dem im Besprechungstermin festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handele es sich um vorläufige Festlegungen, die gegebenenfalls im Verlauf des Verfahrens verändert werden könnten. Die Entscheidung darüber treffe die Planfeststellungsbehörde, hier das LAGB.

Weiterhin diene der Besprechungstermin dem Unternehmer dazu, Informationen darüber zu erhalten, wo er bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse nach § 57a Abs. 3 BBergG abfordern könne.

1.1 Vorstellung der Antragstellerin

Frau Kirstenpfad leitete sodann zum antragsgegenständlichen Verfahren über. Hier erteilte sie zunächst dem Geschäftsführer der Antragstellerin Haase das Wort mit der Bitte, das Unternehmen und seine Mitarbeiter, Gutachter des beauftragten Planungsbüros vorzustellen sowie das geplante bergbauliche Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen kurz darzustellen.

Herr Haase stellte sich als Geschäftsführer der Cemex Kies Rogätz GmbH, seine Mitarbeiter und das Planungsbüro der Antragstellerin vor. Anwesend waren Herr Habicht, als stellvertretende Werksleiter und designierter nachfolgender Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Putzmann als Mitarbeiter der Fachabteilung Genehmigungen und somit für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständig, Frau Trapp und Herr Reis als Vertreter des beauftragten Planungsbüros Terra Montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH Dombergweg 1, 98537 Suhl.

Herr Haase verwies einleitend, bezüglich der wesentlichen Merkmale des bergbaulichen Vorhabens auf die Darstellungen von Frau Kirstenpfad. Mit der Erweiterung und der Verlängerung des Abbauzeitraums sollen auch die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Aktuell seien im Kieswerk Parey 10 Mitarbeiter beschäftigt. Bei der Antragstellerin arbeiteten insgesamt 30 Mitarbeiter. Zusammen mit indirekten Mitarbeitern, welche etwa mit der Logistik befasst seien, würden ca. 100 Mitarbeiter von der Antragstellerin beschäftigt.

Das Kieswerk Parey habe als Rohstofflieferant regionaler und überregionaler Bedeutung im Jerichower Land bis hin nach Berlin. Das Kieswerk beliefe Orte im Umkreis von ca. 50 km. Der Standort sei als Wirtschaftsort bedeutend. Etwa 2/3 der Abbauprodukte (ca. 400.000 t/a) würden per Schiff transportiert.

Die Gewinnungsprodukte seien als Alkali verträglich eingestuft. Hierdurch sei es nicht möglich, dass sogenannter „Betonkrebs“ entstehe. Dies sei für die überregionale Bedeutung des Werks entscheidend, da die gewonnenen Rohstoffe für den Bau von Autobahnen oder Schleusen genutzt werden können.

Frau Trapp stellte anhand einer Präsentation das geplante Vorhaben vor.

Die Inhalte der Vorhabensvorstellung können der Tischvorlage zum Scopingtermin entnommen werden.

Herr Habicht stellt klar, dass die Fördermenge von 530.000 t/a die durchschnittliche Jahresfördermenge und nicht die maximale jährliche Fördermenge darstelle.

Auf Nachfrage von Frau Kirstenpfad erklärte Frau Trapp, dass die Kiesgewinnungsfläche einschließlich der Erweiterungsfläche 50 ha betragen solle.

Frau Kirstenpfad stellte klar, dass es bei Beibehaltung der Gewinnung im derzeitigen Umfang, im Rahmen des nunmehr erforderlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nur um die Verlängerung des Abbaueitraums und die Erweiterung der Abbaufäche um 4,5 ha gehe und nicht darum, ob das ursprüngliche Abbauvorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig sei. Hierbei seien nur die Umweltauswirkungen in Betracht zu ziehen, welche Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und mit der Erweiterung der Vorhabensfläche um 4,5 ha entstehen könnten. Es handle sich daher im vorliegenden Fall um ein Planungsänderungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hinweis:

Die Änderung der maximal zulässigen jährlichen Fördermengen bedarf der Genehmigung im Rahmen eines Planänderungsverfahrens.

1. Festlegung:

Den Untersuchungen der Umweltauswirkungen ist die geplante maximale jährliche Fördermenge zugrunde zu legen und nicht die durchschnittliche jährliche Fördermenge.

2. Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Frau Kirstenpfad leitete sodann zur schutzgutbezogenen Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung wie folgt über:

Im Scopingtermin (§ 15 Abs. 3 UVPG) würden den zu beteiligenden Behörden, im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die geplanten Maßnahmen vorgestellt und mit Ihnen erörtert. Diese hätten dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen und Forderungen einzubringen. Der Termin diene somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen werde dann von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin müsse daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen durchführen und die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen. Diese seien Bestandteil des Antrags zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Die im Auftrag des Unternehmens erarbeitete Tischvorlage vom 08.11.2019 sei in Vorbereitung des Scopingtermins den Ämtern und Behörden, deren Aufgabenbereiche im Sinne des § 17 UVPG betroffen seien, den Gebietskörperschaften, den im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übersandt und Gelegenheit gegeben worden, sich mit Hinweisen und gegebenenfalls auch Änderungen zum Untersuchungsgegenstand, zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstigen entscheidungserheblichen Fragen zu äußern.

Folgende Behörden und Gebietskörperschaften hatten sich zur Beratungsvorlage schriftlich geäußert:

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH vom 25.11.2019 (Az.: 26183/2019),
- Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittelelbe e.V. vom 02.12.2019

(Az.: 26191/2019),

- GDMcom vom 02.12.2019 (Az.: 26288/2019) und 17.12.2019 (Az.: 27518/2019),
- NABU vom 03.12.2019 (Az.: 26528/2019),
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 06.12.2019 (Az.: 2727/2019),
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.12.2019 (Az.: 27398/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser - vom 17.12.2019 (Az.: 27550/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 405 - Abwasser - vom 19.12.2019 (Az.: 27757/2019),
- Landesamt für Umweltschutz vom 20.12.2019 (Az.: 27932/2019),
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 20.12.2019 (91/2020),
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde vom 20.12.2019 (Az.: 27949/2019),
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 17.12.2019 (Az.: 100/2020)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg vom 20.12.2019 (Az.: 101/2020),
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 16.12.2019 (Az.: 119/2020),
- Vattenfall Europe Business Service GmbH vom 06.01.2020 (Az.: 303/2020),
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.01.2020 (Az.: 432/2020),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24 vom 03.01.2020 (Az.: 440/2020),
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 – obere Naturschutzbehörde - vom 13.01.2020 (Az.: 1151/2020) und
- Landkreis Jerichower Land vom 28.01.2020 (Az.: 2537/2020).

Der Vorhabenträgerin wurden die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen in Kopie zur Kenntnis und Berücksichtigung im weiteren Verfahren übergeben.

Die am Scopingtermin teilnehmenden Stellen und Personen sind der als Anlage 1 beigefügten Teilnehmerliste zu entnehmen.

Ihre Teilnahme am Scopingtermin hatten bereits im Vorfeld mit Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme abgesagt:

- Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittelelbe e.V. vom 02.12.2019 (Az.: 26191/2019),
- GDMcom vom 02.12.2019 (Az.: 26288/2019) und 17.12.2019 (Az.: 27518/2019),
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 06.12.2019 (Az.: 2727/2019),
- Landesamt für Umweltschutz vom 20.12.2019 (Az.: 27932/2019),
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde vom 20.12.2019 (Az.: 27949/2019),
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg vom 20.12.2019 (Az.: 101/2020),

- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 16.12.2019 (Az.: 119/2020),
- Vattenfall Europe Business Service GmbH vom 06.01.2020 (Az.: 303/2020),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24 vom 03.01.2020 (Az.: 440/2020) und
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 – obere Naturschutzbehörde - vom 13.01.2020 (Az.: 1151/2020).

Im Folgenden wurden die Hinweise und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen schutzgutbezogen behandelt.

2.2 Belange der Raumordnung

Die Verhandlungsleiterin Frau Kirstenpfad bat einleitend Herrn Kielwein als Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die von ihm zu vertretenden Belange darzustellen. Herr Kielwein teilte mit, dass die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg kein Problem darstelle. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich entsprechend des 1. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Da es sich um die 1. Auslegung des Regionalen Entwicklungsplanes handele, wies Herr Kielwein darauf hin, dass sich im Laufe des Verfahrens noch Änderungen ergeben könnten. Ein Konflikt mit den in Aufstellung befindlichen Zielen könne anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht festgestellt werden. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Fortführung des bergbaulichen Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Für Mitte 2020 sei die nächste Beteiligungsrunde zum 2. Entwurf geplant. Der Verfahrensabschluss für den Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg sei voraussichtlich für das Jahr 2021 vorgesehen.

Im Folgenden ging die Verhandlungsleiterin auf die seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark in der Stellungnahme vom 17.12.2019 und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24 in der Stellungnahme vom 03.01.2020 vorgebrachten Sachverhalte ein. Die darin vorgetragenen Punkte seien bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans von der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Als Schutzgüter, auf die es Auswirkungen geben könnte, seien vor allem Luft, Mensch und Boden relevant.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stellte in seiner Stellungnahme fest, dass zunächst von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden könne. Das Raumordnungsverfahren könne ausbleiben nach § 16 ROG, wenn sichergestellt sei, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft werde. Eine landesplanerische Abstimmung des Vorhabens erfolge mit einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Ergebnisfeststellung hänge von den Stellungnahmen ab.

Die Vertreterin des LAGB, Abt. 2 - Lagerstättegeologie, Frau Balzer, stellte zunächst fest, dass die Lagerstätte Parey Anfang der 60-iger Jahre (BWE) und 1992 (Bewilligung) hinreichend erkundet wurde. Die Angaben zu den gewinnbaren Mineralmengen (industriell gewinnbarer Vorrat)

von ca. 11 Mio. t in der Tischvorlage seien zu pauschal und berücksichtigen nicht die vorliegenden Erkundungsergebnisse. Der für die Vorratsberechnung verwendete Wert für die durchschnittliche Mächtigkeit des Kiessandes von 16 m beziehe sich auf den Durchschnitt der gesamten Lagerstätte Parey (BWE und Bewilligung), die bereits überwiegend abgebaut sei. Die Lagerstätte weise im westlichen Bereich eine deutlich größere Lagerstättenmächtigkeit auf, im Durchschnitt seien hier mindestens 25,3 m Kiessandmächtigkeit zu erwarten. In den vorgelegten Planunterlagen werde mit einer Rohdichte von 1,65 t/m³ gerechnet, während im Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1995 für die Vorratsberechnungen noch von einer Rohdichte von 1,9 t/m³ ausgegangen wurde. Unter Anwendung der oben beschriebenen Lagerstättenparameter ergebe sich ein industriell gewinnbarer Restvorrat (ca. 20% Abbauverluste berücksichtigt) in der Lagerstätte Parey zwischen 16,7 Mio. t (Dichte 1,65 t/m³) und 19,2 Mio. t (Dichte 1,9 t/m³), hieraus resultiere eine deutlich längere Vorhabenslaufzeit. Die Antragstellerin habe gemäß § 1 Nr. 1 BBergG im Interesse eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden eine optimale Ausnutzung der aufgeschlossenen Lagerstätte zu gewährleisten. Die Vorratsberechnung der verfügbaren Restvorräte in der Lagerstätte sei daher im Rahmenbetriebsplan für die konkrete antragsrelevante Fläche zu präzisieren ggf. sei hierbei auch eine noch längere Vorhabenslaufzeit zu berücksichtigen.

Herr Haase führte hierzu aus, dass eine Konkretisierung der Abbaumenge noch erfolgen werde. Die für die Vorratsberechnung angesetzte Abbautiefe von 16 m stelle eine realistische Einschätzung, aufgrund der aktuellen Förderung dar. Durchschnittlich sei eine Abbautiefe von mehr als 20 m nicht mehr erreichbar. Dies resultiere nicht aus der genutzten Gewinnungstechnik, vielmehr sei ab 15 m Gewinnungstiefe teilweise eine Tonschicht vorhanden, deren Durchbrechung mit dem genutzten Greifbagger nicht möglich sei.

Herr Putzmann ergänzte hierzu, dass sich bei einem tieferen Abbau zudem das Kies-Sand-Verhältnis verschlechtern würde. Mittels Echolotungen würden regelmäßig eine Bestimmung der erreichten Abbautiefe sowie eine Kontrolle der Böschungsentwicklung erfolgen. Die Ergebnisse würden im bergmännischen Risswerk alle 2 Jahre dargestellt.

Herr Dr. Weiß merkt an, dass eine lagerstättenspezifische Betrachtung des vorgesehenen Bereiches bisher noch nicht erfolgt sei, dies werde in der Antragsunterlage vertiefend erfolgen. Mit der eingesetzten Gewinnungstechnologie mittels Schwimmgreifbagger könnten zudem Änderungen in der Lagerstätteengeologie optimal berücksichtigt werden.

2. Festlegung:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. Die landesplanerische Abstimmung ist gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zu führen.

3. Festlegung:

Gemäß § 1 Nr. 1 BBergG sind im Interesse eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden zur optimalen Ausnutzung der Lagerstätte die Berechnungen der tatsächlich gewinnbaren Rohstoffvorratsmengen für die konkreten Abbauflächen im Rahmen von lagerstättenspezifischen Betrachtungen anhand von Erkundungs- und Abbauergebnissen zu präzisieren und der geplante Verlängerungszeitraum auf Grundlage dieser Ergebnisse anzupassen.

2.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Frau Kirstenpfad fasste einleitend die Stellungnahme des Landesverwaltungsamts als obere Immissionsschutzbehörde zusammen. Bei dem Kiessandtagebau handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. §§ 22 ff. BImSchG. Die obere Immissionsschutzbehörde wies aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf den sogenannten Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstanderlass)“ (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) hin. Südöstlich des Kieswerks befindet sich entlang der Straße „An der Elbe“ ein Wochenendhaus- und Erholungsgebiet, welches vom Schutzanspruch gegenüber Immissionen in einem Wohngebiet gleichzusetzen sei. In Bezug auf die Aufbereitungsanlagen des Kieswerkes, deren Standort beibehalten werden solle, werde die Abstandsorientierung von 300 Metern zum Teil erheblich unterschritten. Es sei hier erforderlich, dass die unter 4.1 in der Tischvorlage vorgeschlagene Überprüfung einen Untersuchungsschwerpunkt bildet und hierüber ein Gutachten vorgelegt werde. Hierbei sei insbesondere die Lärmbelästigung der nächsten 21 Jahre zu beurteilen.

Herr Dr. Weiß wies darauf hin, dass der Standort des Kieswerks mit der Planänderung keine Änderung erfahre.

Frau Kirstenpfad machte darauf aufmerksam, dass mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit auch das Kieswerk entsprechend den aktuellen Planungen um 21 Jahre länger betrieben werde und daher auch die davon ausgehenden Emissionen zu untersuchen seien.

4. Festlegung:

Die in der Tischvorlage im Kapitel 4.1 vorgeschlagenen Untersuchungsschwerpunkte sind im Rahmen eines Gutachten bezüglich der Immissionssituation in der an das Vorhabensgebiet angrenzenden schutzwürdigen Bebauung zu untersuchen. Hierbei sind insbesondere die vorhabensbedingte Lärmbelästigung für den zukünftigen Vorhabenszeitraum sowie die vom Kieswerk ausgehenden Emissionen eingehend zu betrachten und zu beurteilen.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Einleitend verlas Frau Kirstenpfad die zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorliegenden Stellungnahmen.

Der NABU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe zum „Unkenwäldchen“ befindet. Hierbei seien Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand von Rotbauchunke und Kammmolch zu befürchten. Insofern seien Untersuchungen erforderlich, ob das Vorhaben geeignet sei, das Unkenwäldchen, den Bestand von Rotbauchunke und Kammmolch sowie die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachhaltig zu beeinträchtigen. Insbesondere sei hierbei eine mögliche Grundwassersenkung im Bereich des Unkenwäldchens als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch zu überprüfen.

Das Landesamt für Umweltschutz kam in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung, dass die Aussagen zur Art und Umfang der naturschutzfachlichen Untersuchungen in der Tischvorlage zu unkonkret seien. Nach allgemeinem fachlichem Konsens sollten Naturschutzfachdaten für Planungszwecke nicht älter als fünf Jahre sein. Hierbei sei es wichtig, dass Eingriffsproblematik, Ar-

tenschutz und die FFH-Thematik zunächst getrennt, entsprechend den aktuellen gesetzlichen Forderungen betrachtet werden.

Die obere Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass dem Untersuchungsrahmen, welcher in der Tischvorlage dargestellt wurde, gefolgt werden könne. Für die FFH-Prüfung seien die aktuellen Bewertungsbögen des Landesamtes für Umweltschutz zu verwenden. Die Landesordnung zur Umweltschutzstellung der NATURA-2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA, in Kraft getreten am 21.12.2018) sei zu berücksichtigen. In einer Erheblichkeitsbetrachtung seien die eventuell sich ändernden Grundwasserströme mit einzubeziehen. Hinsichtlich weiterer Schutzobjekte sei die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu berücksichtigen.

Da keine Vertreter der unteren Naturschutzbehörde anwesend waren bat sie die Antragstellerin die vorliegenden Hinweise bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen bzw. sich ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und das LAGB über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

Herr Schiller, nach eigenen Angaben Vertreter des Sportangelclubs Parey, erkundigte sich, ob es Veränderungen oder eine Blockierung des Zugangs zur Angelstelle im Vogelschutzgebiet über den „Plattenweg“, welcher im Eigentum der Antragstellerin stehe, geben werde.

Herr Haase stellte hierzu klar, dass die Zuwegung zu den Deichanlagen über die Deichverteidigungsweg jederzeit gewährleistet werden müsse und somit auch von den Anglern genutzt werden könnten. Für vom Abbau betroffene Wegverbindungen würde vor deren Beseitigung Ersatz geschaffen.

Sodann hatte der Sportangelclub Parey keine weiteren Bedenken zu dem Vorhaben der Antragstellerin.

Auf Frage des Gemeindevertreters, ob die Vertiefung des Abbaugewässers Einfluss auf den Grundwasserstand und die umliegenden Gewässer wie den Herrenwassergrabens habe und ob den angrenzenden Gewässern das Wasser entzogen werde, teilte Herr Putzmann mit, dass sich die verfahrensgegenständliche Flächenerweiterung auf 4,5 ha beschränke und diese im Verhältnis zur ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche gering sei. Die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser und die umliegenden Gewässer werden im Zuge der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans geprüft. Eine starke Grundwasserbelastung werde aktuell nicht erwartet.

Herr Kuhfuß äußerte im Hinblick auf die Stellungnahme des NABU, dass diese sehr einseitig sei. Die Antragstellerin schaffe mit dem Kiessee ein Biotop, indem sich Pflanzen und Tiere ansiedelten. Damit werde dem Naturschutz Rechnung getragen. Der Sportangelclub (SAC) Parey bewirtschafte bereits zum Teil den Kiessee und könne eine positive Entwicklung des Gewässers bestätigen.

5. Festlegung:

Es ist zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, das Unkenwäldchen, den Bestand von Rotbauchunke und Kammmolch sowie die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachhaltig zu beeinträchtigen. Insbesondere ist hierbei eine mögliche Grundwassersenkung im Bereich des Unkenwäldchens als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch zu überprüfen.

6. Festlegung:

Naturschutzfachdaten für Planungszwecke sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

7. Festlegung:

Eingriffsproblematik, Artenschutz und die FFH-Thematik sind zunächst getrennt, entsprechend den aktuellen gesetzlichen Forderungen zu betrachten.

8. Festlegung:

Für die FFH-Prüfung sind die aktuellen Bewertungsbögen des Landesamtes für Umweltschutz zu verwenden. Die Landesordnung zur Umweltschutzstellung der NATURA-2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA, in Kraft getreten am 21.12.2018) ist zu berücksichtigen.

9. Festlegung:

In eine Erheblichkeitsbetrachtung sind die eventuell sich ändernden Grundwasserströme und die Entwicklung der Ausspiegelung des Kieseess mit einzubeziehen.

10. Festlegung:

Die möglichen Auswirkungen der Vorhabenserweiterung und der Gewässervertiefung auf das Grundwasser, seine Entwicklung (Ausspiegelung) und die angrenzenden Gewässer (Herrenseegraben, Unkenwäldchen etc.) insbesondere als Lebensräume für geschützte Arten sind zu untersuchen.

11. Festlegung:

Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

12. Festlegung:

Der Untersuchungsraum und -umfang sowie die konkrete Art und Weise der erforderlichen naturschutzrelevanten Untersuchungen ist mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist zu klären, in welchem Umfang Kartierungen erforderlich sind.

13. Festlegung:

Dem LAGB ist ein Protokoll über die im Rahmen der erforderlichen Abstimmungen vereinbarten Festlegungen vorzulegen.

14. Festlegung:

Die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans hat entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen.

2.5 Schutzgut Boden / Fläche (Flächenverbrauch)

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut Boden/Fläche vorliegende Stellungnahmen.

Frau Kirstenpfad fasste die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz in Bezug auf das Schutzgut Boden/Fläche wie folgt zusammen: Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen stehe im Land Sachsen-Anhalt ein Bodenfunktions-

onsbewertungsverfahren (BFBV-LAU) zur Verfügung, das auf die Bewertungskriterien Lebensraumpotential, natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften, Wasserhauspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte abstelle.

Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthalte die vorläufige Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU - auf der Internetseite des LAU unter:

<http://www.lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/>

Die Daten bzw. Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung könnten auf Anfrage bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises bezogen werden. Es bestünden keine Einwände gegen den Umfang des Untersuchungsrahmens aus Sicht der Schutzgüter Boden und Wasser.

Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land wies dieser darauf hin, dass für den Verlust des Schutzguts entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien. Seitens der Antragstellerin sei eine kritische Auseinandersetzung mit den vorhabensbedingten Eingriffen erforderlich.

Hierzu wurde seitens der Verhandlungsleiterin nochmals klargestellt, dass die verfahrensgegenständliche Erweiterung der Vorhabensfläche 4,5 ha beträgt.

15. Festlegung:

Die Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen ist auf Grundlage des im Land Sachsen-Anhalt verfügbaren Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (BFBV-LAU), das auf die Bewertungskriterien Lebensraumpotential, natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften, Wasserhauspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte abstellt, durchzuführen.

Hinweise:

Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die vorläufige Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU - auf der Internetseite des LAU unter:

<http://www.lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/>

Hinweis:

Die Daten bzw. Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung können auf Anfrage bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises bezogen werden.

16. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden/Fläche (Flächenverbrauch) ist ausreichend.

17. Festlegung:

In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um der besonderen Bedeutung des Schutzguts Boden hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen. Die Bewer-

tung der natürlichen Bodenfunktionen ist anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

18. Festlegung:

Für die mit der Erweiterung der Vorhabensfläche um 4,5 ha einhergehenden Verluste des Schutzguts Boden sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden gezielt bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen wie Flächenentsiegelung, Renaturierung devastierter Flächen, Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden, etc. vorzusehen.

19. Festlegung:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmenbetriebsplan Angaben zur im Vorhabensgebiet vorliegenden Bodenqualität, der mit dem Vorhaben verbundenen tatsächlichen gesamten und jährlichen Flächeninanspruchnahme, der geplanten Wiedernutzbarmachung zu machen.

20. Festlegung:

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der geplanten Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit den betroffenen Betrieben abstimmen. Zwar ist es Sache des Betroffenen, die Existenzgefährdung geltend zu machen, jedoch sollte die Vorhabenträgerin vorab im Rahmen einer Existenzgefährdungsanalyse prüfen, inwieweit die Existenz der betroffenen Betriebe durch die geplanten Rohstoffgewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen gefährdet ist. Die Ergebnisse sind als Anlage zum Rahmenbetriebsplan darzustellen.

Hinweis:

Bei Fragen zum Schutzgut Boden steht im LAGB Herr Dr. Helbig (Tel.: 0345/5212-121) als Ansprechpartner zur Verfügung.

2.6 Schutzgut Wasser

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut Wasser vorliegenden Stellungnahmen.

Das Dezernat 11 – Wasser – des LAGB wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit dem 01.08.2017 die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft trat. Die AwSV ersetze die bisher gültige Regelung für den Boden- und Gewässerschutz (VAWS) und regle die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssten, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgingen, sowie Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Die mit der WHG erhaltenen Grundsatzforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62, 63) würden somit in einer Verordnung des Bundes geregelt.

Allgemeine Sorgfaltspflichten seien zu beachten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Einhaltung der Prüfpflichten für Dieseltankanlagen. Gemäß den einschlägigen wasserhausrechtlichen Vorschriften seien die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgten. Weiterhin sei durch den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie entsprechenden technischen Sicherungsmaßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf

das Grundwasser nicht auftreten könnten. Auf die Führung einer Anlagendokumentation bezüglich der Tankstelle gemäß § 43 AwSV wurde hingewiesen.

Die obere Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Verfahrensgebiet Deiche und Dämme, die dem Hochwasserschutz dienen, legen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 94 bis 97 des WG LSA zum Schutz der Deiche. Danach seien u. a. Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machten oder wesentlich erschwerten oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen könnten. Im Weiteren sei aus Sicht des Referats Wasser der dargestellte Untersuchungsraum als ausreichend zu betrachten.

Herr Dr. Balaske führte aus, dass es derzeit zur Überprüfung der Wasserqualitäten drei Messstellen gebe. Das bisher bestehende Monitoring sei fortzuführen. Im Hinblick auf die bergbauliche Inanspruchnahme des westlichen Abbaufeldes empfahl er die Errichtung einer weiteren Grundwassermessstelle im Anstrom der zukünftigen Abbaufäche.

Der Landkreis Jerichower Land befürchtete in seiner Stellungnahme eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben der Antragstellerin. Hierzu sollten auch in Bezugnahme auf klimatische Veränderungen Untersuchungen stattfinden. Des Weiteren sollten Pläne für den Umgang mit Havariefällen geschaffen werden.

Hinweis:

Die geltenden Bestimmungen der §§ 94 bis 97 des WG LSA zum Schutz der Deiche, Dämme und Hochwasserschutzanlagen sind im Rahmen der Vorhabensplanung zu berücksichtigen.

21. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Wasser ist ausreichend.

22. Festlegung:

Für die Erweiterungsfläche ist im Anstrom des westlichen Abbaufeldes eine Grundwassermessstelle zu errichten. Der detaillierte Ausbau der Grundwassermessstelle ist mit dem LAGB, der unteren Wasserbehörde des Landkreises und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt abzustimmen. Die Grundwassermessstelle ist anschließend in das bestehende Monitoringprogramm aufzunehmen.

23. Festlegung:

Die Auswirkungen der Vorhabenserweiterung und der Gewässervertiefung auf das Grundwasser und die angrenzenden Gewässer unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen sind zu untersuchen.

24. Festlegung:

Für den Umgang mit Havariefällen sind entsprechende Pläne aufzustellen.

25. Festlegung:

Die Antragstellerin hat dem Rahmenbetriebsplan einen wasserrechtlichen Fachbeitrag beizufügen, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Komponenten des mengenmäßigen und des physikalisch-chemischen Zustands der betroffenen Oberflächen-/Schichtenwasser-/ Grundwasserkörper sowie die im Vorhabensgebiet ggf. vorhandenen Altlasten zu beschreiben sind. Ein Entwurf der Mustergliederung zum Fachbeitrag liegt dieser Niederschrift bei (Anlage 3).

26. Festlegung:

Es ist daher zu prüfen, welche wasserrechtlichen Nutzungstatbestände im Zusammenhang mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens entstehen bzw. ändern. Die für die Realisierung des bergbaulichen Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind ggf. neu bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Befristung der ggf. bestehenden Erlaubnisse zu beantragen.

Hinweis:

- Am 01.08.2017 trat die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft. Die AwSV ersetzt die bisher gültige Regelung für den Boden- und Gewässerschutz (VAWS) und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.
- Die im WHG enthaltenen Grundsatzforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63) werden somit in einer Verordnung des Bundes geregelt.
- Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einhaltung der Prüfpflichten für Dieseltankanlagen.
- Gemäß den einschlägigen wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften sind die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgen können.
- Durch den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie entsprechende technische Sicherungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auftreten können.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass zum Schutzgut Klima und Luft in den vorliegenden Stellungnahmen keine weiterführenden Forderungen erhoben wurden.

27. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Klima und Luft ist ausreichend.

28. Festlegung:

Zum Schutzgut Klima / Luft sind die üblichen Standarduntersuchungen einschließlich Aussagen über Kaltluftentstehungsgebiete, Staub, Nebeltage und deren mögliche Auswirkungen auf angrenzende Straßen und Wege im Vorhabensgebiet durchzuführen.

2.8 Schutzgut Landschaft

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft aus den vorliegenden Stellungnahmen keine weiterführenden Forderungen hervorgehen. Der in der Tischvorlage vorgeschlagene Untersuchungsraum werde daher als ausreichend angesehen.

29. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Landschaft ist ausreichend.

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Frau Kirstenpfad wies darauf hin, dass sich entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.12.2019 im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale befänden, ihre annähernde Ausdehnung gehe aus der der Stellungnahme beigefügten Anlage hervor. Im Vorhabensbereich und in der unmittelbaren Umgebung seien viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehe aufgrund der topografischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt würden. Dem Vorhaben müsse daher aus facharchäologischer Sicht ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden (vgl. OVG MD 2 L 154/10). Die Dokumentation müsse nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation seien rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Das Vorhaben führe zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA sei die Erhaltung des durch das Vorhaben tangierten archäologischen Kulturdenkmals im Rahmen des zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet sei, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibe (Sekundärerhaltung).

Frau Kirstenpfad empfahl der Antragstellerin diesbezüglich, frühzeitig Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie aufzunehmen und den erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen.

30. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut kulturelles Erbe ist ausreichend.

31. Festlegung:

Vor Beginn der Inanspruchnahme der Vorhabensflächen sind diese mittels eines fachgerechten und repräsentativen Dokumentationsverfahrens zu untersuchen. Die Dokumentation ist nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. Das LAGB ist über die Ergebnisse der Abstimmung schriftlich zu informieren.

32. Festlegung:

Die räumliche Lage der archäologischen Kulturdenkmale bzw. Verdachtsfläche sind koordinativ unter Angabe des Lagestatus abzugrenzen. Die Koordinaten sind beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzufordern.

Hinweis:

Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie den erforderlichen

derlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. Hierzu sollten zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das LAGB ist über die getroffenen Vereinbarungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.10 Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur vorliegenden Stellungnahmen.

Die GDMcom äußerte in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei Erweiterung oder Verlagerung der Planungen sei jedoch eine erneute Abfrage durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Abfrage zu erfolgen. Die GDMcom machte in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten.

Herr Glöckner, als Vertreter der 50Herz Transmission GmbH teilte mit, dass seitens der 50Hertz Transmission GmbH keine Bedenken gegenüber der Erweiterung des Vorhabens bestünden. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Standorten der Strommasten und die ständige Zuwegung seien zu gewährleisten. Etwaige Regelungen sollten privatrechtlich getroffen werden. Herr Glöckner wies darauf hin, dass öffentlich-rechtliche Belange von der Zentrale in Berlin vertreten werden. Für die Klärung von privatrechtlichen Belangen sei das Regionalzentrum mit Herrn Just, als Ansprechpartner zuständig. Die Antragstellerin habe auch über den nunmehr geplanten Vorhabenszeitraum die Absicherung der Böschungen an den Maststandorten zu gewährleisten. Hierfür sollten entsprechende Standsicherheitsnachweise erbracht werden. Die Sicherheitsabstände von der Böschungskante bis zum Maststandort seien dauerhaft zu gewährleisten.

33. Festlegung:

Bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans sind die im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und die zu ihnen einzuhaltenden Sicherheitsabstände hinreichend zu berücksichtigen.

34. Festlegung:

Die Standsicherheit der Böschungen ist für die relevanten Bereiche mittels Standsicherheitsnachweisen zu belegen.

35. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur ist ausreichend.

2.11 Wechselwirkungen

Frau Kirstenpfad wies darauf hin, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten seien. Darüber hinaus seien alle in den vorliegenden Stellungnahmen und im Rahmen des Scopingtermins gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

36. Festlegung:

Die möglichen vorhabensbedingten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im UVP-Bericht eingehend darzustellen und zu betrachten.

3. Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge

Dem Rahmenbetriebsplan sind folgende Unterlagen und Gutachten als Anlagen beizufügen:

- hydrogeologisches Gutachten
 - Berücksichtigung der Oberflächengewässer,
 - Berücksichtigung der Grundwasserbelange,
 - Berücksichtigung der Ausspiegelung und deren mögliche Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer
 - Berücksichtigung des bestehenden Monitorings,
 - Berücksichtigung von bestehenden Wasserrechten,
 - Betrachtung der möglichen Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser,
 - Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den umliegenden Gehölzbestand,
 - Erstellung einer Grundwasserentwicklungsprognose
- wasserrechtlicher Fachbeitrag entsprechend den Anforderungen der WRRL,
- UVP-Bericht
- landschaftspflegerischer Begleitplan (*einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1 und Maßnahmeblätter für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen entsprechend RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005)*),
 - Berücksichtigung der zeitlichen Verzögerung der abschließenden Realisierung der Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit
- schalltechnisches Gutachten / Lärmimmissionsprognose,
- Staubimmissionsprognose,
- Erschütterungsprognose,
- Bodenbewertung – verbal-argumentative Berücksichtigung des Bodens einschließlich entsprechender bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden (ggf. vorgesehene Entsiegelungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen),
- Bodensicherungs- und Verwertungskonzept,
- Grunderwerbskonzept
 - Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens,
 - Berücksichtigung der Belange der Grundeigentümer,
 - Liste der Flurstückseigentümer,
 - Flurstückkarte mit Darstellung der Flurstücke im Eigentum der Antragstellerin
- Existenzgefährdungsabschätzung,
- Standsicherheitsnachweise,

- FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung),
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Massenbilanzen,
- Berechnung der gewinnbaren Rohstoffvorratsmengen,
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, unterer Denkmalschutzbehörde des Landkreises und Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und
- Flurstückskarten und Eigentümerverzeichnis (*Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat die namentliche Auflistung aller Grundstückseigentümer einschließlich deren bekannter Adressen ausschließlich in den Antragsexemplaren für das LAGB zu erfolgen. Diese Angaben sind in den Antragsexemplaren für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens insbesondere für die öffentliche Auslegung zu „weißen“.*)

Es wird empfohlen, dem Rahmenbetriebsplan auch diese Niederschrift zum Scopingtermin als Anlage beizufügen.

Für die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konzentrierenden Genehmigungen sind dem Rahmenbetriebsplan folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Antrag auf Genehmigungen des Ausbaus eines Gewässers § 68 Abs. 1 und 3 WHG
- Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 ff BNatSchG
- ggf. Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 45 BNatSchG und/oder § 67 BNatSchG und
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA,
- ggf. Antrag auf Genehmigung für die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG
- ggf. je Nutzungstatbestand Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 11 WG LSA für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer oder Brunnen zu einem bestimmten Zweck (*ggf. bei Änderung der Entnahmemenge, Entnahmestelle, Nutzzweck, Nutzungsdauer o. ä.*) sowie Erklärung des Verzichts auf die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis.

Die entsprechenden Anträge sind jeweils einzeln zu formulieren und als separate Anlagen dem Rahmenbetriebsplan beizufügen.

3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Frau Kirstenpfad wies auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 25 Abs. 3 VwVfG hin. Die Art und Weise bzw. die Form bleibe dem Unternehmen vorbehalten, hierfür habe der Gesetzgeber keine Formvorschriften vorgesehen. Allerdings sollte eine entsprechende Dokumentation bzw. ein Protokoll über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geführt werden. Die Antragsunterlage müsse erkennen lassen, ob und wenn ja, wie die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Antrag Berücksichtigung finden.

37. Festlegung:

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG soll die Antragstellerin bei der Planung des Vorhabens die betroffene

Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Protokoll zu führen. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zu dokumentieren.

4. Organisatorisches / Sonstiges

Der Inhalt, der Ablauf und die Ergebnisse des Scopingtermins sind Bestandteil dieser Niederschrift und gehen allen Teilnehmern des Scopingtermins sowie allen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, zu.

Hinweise:

Alle vorliegenden und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, der Gutachten und der Antragsunterlagen zu beachten.

Die verwendeten Daten, Gutachten und sonstigen Unterlagen sind vor ihrer Verwertung für die Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Planverfasser auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit für das Vorhaben zu prüfen und soweit erforderlich zu ergänzen. Naturschutzfachdaten für Planungszwecke sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Bereits vorliegende ältere Gutachten sind auf ihrer Aktualität und Aussagekraft hinsichtlich des nunmehr angestrebten Vorhabens zu überprüfen, zu aktualisieren und ihre weitere Gültigkeit gutachterlich bestätigen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung anzuwenden.

Die kartografischen Darstellungen sind so zu gestalten, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Die Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sind mit Koordinatengittern zu versehen. Lageangaben haben im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) sowie im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (Lagestatus 489) unter Angabe des jeweiligen Koordinatenbezugssystems bzw. des Lagestatus zu erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Thematik sind für die Karten geeignete aussagekräftige Maßstäbe auszuwählen. Die in den Darstellungen verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sind in der Legende zu erläutern. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und Bearbeitungsstand, Lage- und Höhenbezugssysteme sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Dem Rahmenbetriebsplan ist gemäß § 57a Abs. 2 Satz 3 BBergG ein zur Auslegung geeigneter Plan und gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts beizulegen. Das LAGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden kann.

Für alle grafischen und kartografischen Darstellungen etc. die in der Antragsunterlage verwendet werden müssen die Urheberrechte gesichert und die entsprechenden Quellennachweise aufgeführt sein.

Die Antragstellerin sollte prüfen, ob mit dem nunmehr geplanten Vorhaben ggf. Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 anzupassen sind (ggf. Planänderung).

Es wird empfohlen dem LAGB zunächst ein Leseexemplar der vollständigen Rahmenbetriebsplanunterlage zur Prüfung vorzulegen. Das LAGB entscheidet nach Prüfung des vorgelegten Leseexemplars über dessen Vollständigkeit, die Anzahl der benötigten Exemplare der Antragsunterlage und die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Halle/Saale, den 03.03.2020

Im Auftrag

Kirstenpfad
Verhandlungsleiterin

Kießling
Schriftführer

Anlagen:

- Anlage 1: Liste der Teilnehmer am Scopingtermin am 28.01.2020
- Anlage 2: Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale, Stand 12.12.2019
- Anlage 3: Mustergliederung wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 4: Hinweise zu Maßnahmeblättern
- Anlage 5: Meldebogen Eingriffsregelung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	2
1.1	Vorstellung der Antragstellerin	5
2.	Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2.1	Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen	6
2.2	Belange der Raumordnung	8
2.3	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	10
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.5	Schutzgut Boden / Fläche (Flächenverbrauch)	12
2.6	Schutzgut Wasser	14
2.7	Schutzgut Klima und Luft	16
2.8	Schutzgut Landschaft	16
2.9	Schutzgut kulturelles Erbe	17
2.10	Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur	18
2.11	Wechselwirkungen	18
3.	Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge	19
3.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG	20
4.	Organisatorisches / Sonstiges	21

Anlagen